

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 4/70**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Jürgen L [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rolf A [REDACTED]
[REDACTED] in H [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft;

hier: Pflicht zur Tragung der außergerichtlichen
Auslagen des Antragstellers

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 4. Mai 1970 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des I. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom 15. Januar 1970 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Antragsteller zur Last, der auch seine im Beschwerderechtszug erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu tragen hat.

Der Geschäftswert für den Beschwerderechtszug wird auf 20,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der Antragsteller hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Heidelberg und bei den Landgerichten Heidelberg und Mannheim beantragt. Diesem Gesuch hat der Vorstand der Antragsgegnerin zunächst widersprochen; er hat den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend gemacht. Gegen dieses Gutachten hat der

- 3 -

Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Während der Anhängigkeit des Verfahrens beim Ehrengerichtshof hat der Kammervorstand seine Auffassung geändert; er hat dem Ehrengerichtshof und der Landesjustizverwaltung mitgeteilt, daß der Anwaltszulassung nicht mehr widersprochen werde. Die Landesjustizverwaltung hat darauf den Antragsteller beim Amtsgericht Heidelberg und bei den Landgerichten Heidelberg und Mannheim als Rechtsanwalt zugelassen.

Dem übereinstimmenden Antrag beider Streitteile entsprechend hat hierauf der Ehrengerichtshof mit dem angefochtenen Beschluß die Erledigung der Hauptsache festgestellt. Er hat die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin auferlegt, aber angeordnet, daß außergerichtliche Auslagen nicht zu erstatten sind.

Gegen diese letztere Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

2. Das Rechtsmittel ist unzulässig.

In einem Zulassungsverfahren bemißt sich die Entscheidung darüber, ob einer der Streitteile die außergerichtlichen Auslagen seines Gegners zu erstatten hat, gemäß § 40 Abs. 4 BRAO nach § 13 a FGG. Das hat nicht nur der Ehrengerichtshof beim Oberlandesgericht Stuttgart in der vom Antragsteller angeführten Entscheidung NJW 1962, 1403 ausgesprochen, sondern auch der beschließende Senat hat seit seiner Errichtung in ständiger Rechtsprechung diese Auffassung vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hierdurch ändert sich aber nichts daran, daß diese Entscheidung über die Auslagenerstattung "bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen" (Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teiles der BRAO) zu ergreifen hat, nämlich in dem Verfahren, das durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das Kammergutachten bei dem Ehrengerichtshof anhängig geworden ist. Mit den §§ 37 ff BRAO ist daher auch der § 42 Abs. 1 BRAO anzuwenden, der die sofortige Beschwerde des Antragstellers nur gegen bestimmte Entscheidungen des Ehrengerichtshofs zuläßt. Keiner der dort in den Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Fälle liegt hier vor.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	